VERORDNUNG (EWG) Nr. 928/77 DER KOMMISSION

vom 29. April 1977

über besondere Durchführungsbestimmungen zum System der Beitrittsausgleichsbeträge zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 430/77 des Rates vom 14. Februar 1977 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beitrittsgleichsbeträge für Rindfleisch werden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 430/77 nach den Berechnungsmodalitäten für die Festsetzung der Abschöpfungen berechnet. Diese Verordnung ist an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates vom 23. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch (2) getreten.

Die Beträge für Tierkörper und Viertel ausgewachsener Rinder sind wesentlich niedriger als die Beträge für Teilstücke, besonders für entbeintes Fleisch.

Da sich die letztgenannten Erzeugnisse leicht aus ersteren herstellen lassen, haben die Vorteile, die sich aus der Ausnutzung dieser Unterschiede ergeben, zu künstlichen Handelsströmen und dadurch zu Verkehrsverlagerungen geführt, die finanzielle Nachteile für die Gemeinschaft mit sich bringen.

Daher wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 644/77 der Kommission vom 29. März 1977 über besondere Durchführungsvorschriften zum System der Beitrittsausgleichsbeträge zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor (3) die zur Beendigung dieser Praktiken erforderlichen Maßnahmen getroffen und die Ausgleichsbeträge für Teilstücke und Fleisch, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, sowie für Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, im erforderlichen Umfang an die für Tierkörper und Tierkörperhälften von ausgewachsenen Rindern geltenden Beträge angenähert.

Diese besonderen Vorschriften sind unter Anpassung an die neuen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 430/77, die seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 anwendbar ist, beizubehalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 644/77 ist infolgedessen aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1977 werden die Beitrittsausgleichsbeträge für Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 4, 02.01 A II b) 4 aa) und bb) 33, 02.06 C I a) und 16.02 B III b) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs auf ein niedrigeres Niveau festgesetzt, als es sich aus der Anwendung der für die Berechnung der Abschöpfung vorgesehenen Regeln ergibt; hierzu werden diese Beträge erforderlichenfalls an die für Tierkörper und Tierkörperhälften von ausgewachsenen Rindern geltenden Beträge angenähert, damit Verkehrsverlagerungen und künstliche Handelsströme vermieden werden.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 644/77 der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 81 vom 30. 3. 1977, S. 10.